

Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1594

betreffend Ludothek Zug; Beschluss Nr. 1303 vom 17. September 2002, Aufhebung und Festsetzung eines reduzierten jährlich wiederkehrenden Beitrags

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2272 vom 5. Juli 2013:

1. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Nr. 1303 vom 17. September 2002 wird aufgehoben.
2. Der Beitrag an den Verein Ludothek Zug wird als wiederkehrender Beitrag auf jährlich neu CHF 35'000.00 festgesetzt. Der Betrag wird jeweils in den Voranschlag der Laufenden Rechnung, KS 3800, Konto 3636.91, Wiederkehrende Beiträge an Vereine/Institutionen/Ludothek, aufgenommen.
3. Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 10. September 2013

Stefan Moos, Präsident

Dr.iur. Alexandre von Rohr, Stadtschreiber

Referendumsfrist: 14. September - 14. Oktober 2013